

JAGDEINRICHTUNG IM AUSSENBEREICH

Sichere Hütte

Gericht sieht im Waffenrecht Gründe für Baugenehmigung.

Autor: RA Kilian von Pezold

Ein Jäger, der seinen Lebensmittelpunkt aus beruflichen Gründen im Großraum Frankfurt am Main hat, erwarb in den 1990er Jahren einen rund 100 Hektar großen Forstbetrieb (Eigenjagd) in Thüringen. Im Jahr 2006 beantragte er die Erteilung eines Bauvorbescheides betreffend die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Hütte mit den Abmaßen 4 x 5 Meter für seinen Forstbetrieb und für die Jagdausübung. Die Untere Bauaufsichtsbehörde lehnte im August 2006 die Erteilung ab. Die Hütte würde einem etwaigen forstwirtschaftlichen Betrieb nicht dienen, da sie unter Beachtung der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs nicht notwendig sei. Auch eine Privilegierung einer Jagdhütte komme nicht in Betracht, da Übernachtungsmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden seien.

Gegen den Bescheid ließ der Revierinhaber Widerspruch einlegen. Entgegen den Ausführungen der Bauaufsichtsbehörde diene das Vorhaben dem Forstbetrieb wie der Jagdausübung – Werkzeug und Material sowie Jagdausrüstung und Futtermaterial solle in der Hütte untergebracht werden. Und da er im Raum Frankfurt wohne und zur ordnungsgemäßen Bejagung Nachtansitze notwendig seien, benötige er im Revier eine Übernachtungsmöglichkeit. Auf-

grund der konkreten Umstände sowie der strengen Vorgaben aus dem Waffengesetz könne er nicht auf anderweitige Übernachtungsmöglichkeiten verwiesen werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom Februar 2007 wies das Thüringer Landesverwaltungsamt den Widerspruch zurück. Das Vorhaben diene nach Bauweise, Ausstattung und Größe dem Forstbetrieb unter Beachtung der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs nicht. Die Errichtung einer Jagdhütte als Übernachtungsmöglichkeit sei nur ganz ausnahmsweise geboten. Vorliegend sei für eine Ausnahme nichts ersichtlich. Es befänden sich ausreichende Übernachtungsmöglichkeiten in den angrenzenden Ortschaften. Nicht zuletzt sei auf die negative Vorbildwirkung hinzuweisen, zumal im Südthüringer Raum eine Mehrheit von Verfahren anhängig sei, bei denen es um die Zulässigkeit von Jagdhütten oder Gebäuden für Forstbetriebe gehe.

JAGDHÜTTE BESSER ALS GASTHOF

Hiergegen ließ der Revierinhaber Klage erheben. Die Raumaufteilung des Vorhabens diene sowohl den Erfordernissen einer Schutzhütte als auch einer Jagdhütte. Er müsse sich als Jagdausübungsberechtigter nicht auf anderweitige Übernachtungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung verweisen lassen. Besondere Umstände, die eine Jagdhütte als Übernachtungsmöglich-



Treffpunkt, Übernachten, Pausenstation, Streckeliegen: Die Jagdhütte ist oft der Mittelpunkt des Jagdbetriebs.



Jagdhütte: Eine Privilegierung kommt nur in Betracht, wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht in der Nähe der Jagd wohne.

keit rechtfertigen würden, ergeben sich aus der großen räumlichen Entfernung von seinem Forstbetrieb/Jagdrevier zu seinem Lebensschwerpunkt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Verwaltungsgericht Meiningen (VG) hat der Klage des Reviereigentümers letztlich stattgegeben (Urteil vom 21.10.2009, Az.: 5 K 142/07 ME). Bemerkenswert sind die Urteilsgründe. Das VG führte aus, dass der Beklagte zu verpflichten sei, dem Kläger den beantragten Vorbescheid zur Errichtung einer Jagdhütte/Schutzhütte zu erteilen. Eine Jagdhütte sei (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) privilegiert, wenn sie objektiv der Jagd diene und im zu bejagenden Bezirk liege, was vorliegend der Fall sei. Eine Privilegierung, so das Gericht, komme nur dann in Betracht, wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht in der Nähe der Jagd wohne und diese daher in angemessener kurzer Zeit nicht erreichen könne. Dies sei ab einer Entfernung von zirka sechs Kilometern bis zum Jagdgebiet der Fall. Auch könne der Jagdausübungsberechtigte – entgegen einem Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung – nicht auf umliegende Übernachtungsmöglichkeiten verwiesen werden. Dies deshalb nicht, weil Pensionen und Hotels oder sonstige Übernachtungsmöglichkeiten nicht Gewähr für eine den waffenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Aufbewahrung der Waffen bieten könnten. Auch sei der Einwand des Klägers zutreffend, dass die waffenrechtlichen Bestimmungen zur Waffenaufbewahrung in letzter Zeit erheblich verschärft worden seien.

Gemäß § 36 Abs. 1 WaffG habe, wer Waffen oder Munition besitze, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kämen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen würden. Allgemein sei davon auszugehen, dass Beherbergungsbetriebe zum einen regelmäßig nicht über hinreichend gesicherte Waffenschränke verfügen und zum anderen im Besitz von Zweitschlüsseln zu den Zimmern und zum Safe seien, sich Dritte also grundsätzlich jederzeit umgehend Zugang verschaffen könnten.

KRITISCHE WAFFENAUFBEWAHRUNG

Die Rechtsprechung stehe auf dem Standpunkt, nicht sorgfältig verwahre derjenige seine Waffen, der Dritten Besitz dadurch einräume, dass er ihn zum Beispiel durch Überlassung eines Zweitschlüssels ungehindert und unbeaufsichtigt Zugang zu den Waffen einräume. Nach § 5 WaffG wiederum könne die Zuverlässigkeit eines Waffeninhabers infrage gestellt sein, der Waffen/Munition nicht sorgfältig aufbewahre. Der Verweis auf umliegende Pensionen und anderweitige Übernachtungsmöglichkeiten sei nicht gerechtfertigt, da diese den waffen- und jagdrechtlichen Belangen eines Jägers nur unzureichend Rechnung tragen können. Der waffenrechtliche Aspekt rechtfertige für sich genommen alleine noch nicht die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Die Größe des Vorhabens müsse für die Ausübung der Jagd objektiv erforderlich sein. Es müsse, so das VG, Gelegenheit zur Übernachtung ge-

ben, ggf. auch für einen Jagdgast. Ebenso müsse man Mahlzeiten zubereiten sowie sich Aufwärmen können. Regelmäßig müsse auch ein Hund untergebracht werden können. Von wesentlicher Bedeutung sei auch, dass Futtermittel untergebracht und erlegtes Wild zum Ausbluten bzw. Auskühlen untergebracht werden können.

DOPPELFUNKTION

Im vorliegenden Fall bestehe darüber hinaus die Besonderheit, dass der Kläger die Hütte zudem als Schutzhütte für seinen forstwirtschaftlichen Betrieb benötige. Die Doppelfunktion rechtfertige sodann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Es sei dem Kläger nicht zuzumuten, jagd- und forstwirtschaftliche Ausrüstung in einem Beherbergungsbetrieb unterzubringen.

Fazit: Die vorliegende Entscheidung des VG Meiningen zeigt, dass die Verschärfung des Waffenrechts für Forstbetriebe, die mit einer Eigenjagd einhergehen, unvermutete positive Aspekte haben kann – wenn es um die gewünschte Errichtung einer Jagd-/Schutzhütte geht. Nachdem durch Änderung des Waffenrechts im Juni 2009 die Aufsichtspflichten des Jagdausübungsberechtigten über die von ihm geführte Waffen verschärft worden sind, erscheint es erforderlich, dass Revierinhaber, die in ausreichender Entfernung zum Revier ihren Lebensschwerpunkt haben, über eine Hütte im Revier verfügen, um dort Waffen nach den waffenrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß unterzubringen zu können. ■

Schussplakate

Lebensnah und in Bestqualität

Jagd
umfassend
erleben

Der laufende Frischling!

Format: 97 cm x 67 cm

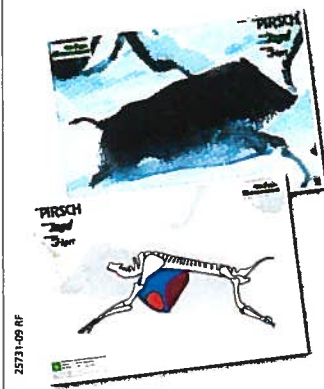
Paket:

je 1 Plakat links und rechts lfd. **6,50 €***

Nichtabonnenten 8,90 €*

* zzgl. 3,95 € Versandkosten (Inland),
ab 40,- € Bestellwert versandkostenfrei

Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH
Leserservice · Lothstraße 29 · 80797 München
Tel. +49(0)89-12705-228 · Fax -586
tanja.kutzera@dlv.de · www.jagderleben.de/shop
Geschäftsführer: Amos Kotte
Registergericht Hannover HRB 59744



Sax®

KJG

Bleifreie, weitreichende Kupferjagdgeschosse (KJG) für alles Wild mit bezifferter und garantierter Leistung im Ziel. *Das bieten nur wir!*

Sax KJG Munition derzeit in 20 Kalibern, weitere folgen

Hdp-Rückstoßbremsen und Feuerschlucker

Langstreckengeschosse für .338" LM, .408" Chey Tac, und .50" BMG

Verkauf: 037296 – 40 50 | sax@sax-kjg-munition.de